

Vertrag

zwischen

-nachstehend Ersatzleister-

und

-nachstehend Ersatzpflichtiger-

bezüglich der Kompensation der nachteiligen Folgen der dauernden Umwandlung einer Waldfläche (§ 9 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein) in der Gemeinde Eutin, Gemarkung Fissau, Flur 8, Flst 1526 und 1527 in einer Größe von 0,2282 ha aufgrund der Waldumwandlungsgenehmigung des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume / Untere Forstbehörde vom 02.11.2022 (Az. _____ hier in Kopie als Anlage beigefügt (nachfolgend die „Waldumwandlungsgenehmigung“).

1) Der Ersatzleister verpflichtet sich gegenüber dem Ersatzpflichtigen, das nachfolgende Grundstück

Gemeinde	Gemarkung	Areal	Flur	Flurstück	In Größe von
Kasseedorf	Bergfeld	-	4	27	0,7 ha
wobei für die Waldumwandlung eine Ersatzfläche in Verhältnis 1:2, also 0,4564 ha (nachstehend „Ersatzfläche“) angerechnet werden					

zur Verfügung zu stellen. Die genaue Lage ist dem der Waldumwandlungsgenehmigung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Fläche wird nach vorliegender Erstaufforstungsgenehmigung (Az. _____) mit standortsheimischen und standortsgerechten Bäumen/Sträuchern bepflanzt und später forstlich gepflegt, um dauerhaft einen vitalen und stabilen Waldbestand zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund übernimmt der Ersatzleister die Ausgleichsverpflichtung für den Ersatzpflichtigen auf dem benannten Flurstück nach Maßgabe der Waldumwandlungsgenehmigung (dort Nr. 2.2 Ersatzmaßnahmen). Der Inhalt der Waldumwandlungsgenehmigung ist dem Ersatzpflichtigen bekannt. Gegenstand der Pflicht zur Ersatzaufforstung sind außer dem ersten Anbau auch Ergänzungen durch spätere Nachpflanzungen, wenn diese zur Erzielung eines lückenlosen Waldbestands nötig sind, Schutzmaßnahmen gegen Wild und Forstschädlingen sowie eine nach forstlichen Grundsätzen notwendige Pflege der Kultur. Die Ersatzaufforstung hat mindestens bis zum Stadium der gesicherten Kultur zu erfolgen. Die Fertigstellung der

Ersatzaufforstung ist der unteren Forstbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Ersatzleister wird die Fertigstellung auch dem Ersatzpflichtigen anzeigen.

2) Der Ersatzpflichtige verpflichtet sich einmalig, an den Ersatzleister einen Betrag von

[REDACTED] € netto
([REDACTED] €/m² der Ersatzfläche, netto)

im Vorfeld, für die Ausgleichsleistung zu zahlen.
Hierzu kommt die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Betrag ist binnen eines Monats fällig nach Vorliegen der zeitlichen Vorgaben zur Abholzung gemäß der Waldumwandelungsgenehmigung, nämlich (i) der Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Eutin hat Rechtskraft erlangt und (ii) die Baugenehmigung für das Bauvorhaben des Ersatzpflichtigen in Eutin-Fissau liegt vor. Der Ersatzpflichtige wird dem Ersatzleister das Vorliegen der Voraussetzungen mitteilen.

Der Betrag ist auf das Konto des Ersatzleisters

Bank:
IBAN.:
BIC:

[REDACTED]

unter dem Kennwort [REDACTED] zu überweisen.

3) Sofern der Ersatzpflichtige keine Baugenehmigung für das von ihm in Eutin-Fissau geplante Bauvorhaben erhält (und somit keine Waldumwandlung vornehmen kann), bestehen seitens des Ersatzleisters keine Zahlungsansprüche betreffend das Entgelt gemäß Nr. 2.

4) Liegt die Baugenehmigung nicht bis spätestens 30. Juni 2025 vor oder steht fest, dass der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen wird oder die Baugenehmigung nicht erlangt werden kann, so sind beide Parteien zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Ansonsten ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5) Ab dem [REDACTED] Monat nach Schließen dieser Vereinbarung, wird der gesamte Nettobetrag mit [REDACTED] % jährlich (= € [REDACTED] / Tag) verzinst. Die Verzinsung endet mit der Überweisung des vereinbarten Betrages unter 2 inkl. MwSt. Bereits angefallene Zinsen sind auch im Fall einer Kündigung zu zahlen, in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung.

Die Zinsen werden jährlich (zu Beginn des Folgejahres) vom Ersatzpflichtigen an den Ersatzleister anteilig ausbezahlt.

6) Für evtl. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstandort [REDACTED] vereinbart.

- 7) Dem Ersatzpflichtigen ist bekannt, dass die Waldumwandlung erst erfolgen darf, wenn der Ersatzleister die Ausgleichsaufforstung durchgeführt hat, oder der Ersatzpflichtige schriftlich eine andere Vorgabe der Behörde aufweisen kann; letzteres ist hier der Fall, da nach Maßgabe der Waldumwandlungsgenehmigung die Anlage der Ersatzaufforstung innerhalb eines Jahres nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen hat.
- 8) Die Aufforstung muss spätestens am Ende der Pflanzperiode durchgeführt werden, welche auf Eingang des Nettoentgelts gemäß oben Nr. 2 folgt, allerspätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung; der Ersatzpflichtige wird den Vollzug dem Ersatzleister mitteilen. Mit Zahlung des Nettoentgelts gemäß oben Nr. 2 sind sämtliche im Zuge der Ausgleichsverpflichtung vorzunehmenden (Aufforstungs- und sonstige) Maßnahmen abschließend abgegolten.
- 9) Der Ersatzleister verpflichtet sich, die Ausgleichsmaßnahme auf der Ersatzfläche dinglich zu sichern (beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Ersatzpflichtigen und/ oder der Unteren Forstbehörde), wenn dies behördlicherseits gefordert wird. Etwaige Notar- und Grundbuchkosten trägt der Ersatzpflichtige.
- 10) Jeder Vertragspartner sowie die Untere Forstbehörde, Außenstelle Eutin, erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Anlage: Waldumwandlungsgenehmigung

Datum: 24.08.2023



Ersatzpflichtiger

Datum: 28.7.23



Ersatzleister



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Robert-Schade-Str. 24 23701 Eutin



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.12.18 /
Mein Zeichen: [redacted] /
Meine Nachricht vom: /



Telefon: [redacted] /
Telefax: [redacted]

[redacted] 28.02.2019 ✓

Bescheid

Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 10 des Landeswaldgesetzes

Ihr Antrag vom 21.12.2018 eingegangen am 09.01.2019

Flächeneigentümer: [redacted]

Anf.: 1 Luftbild, 1 Karte

Sehr geehrter Herr [redacted],

nach § 10 des Landeswaldgesetzes genehmige ich die standortgerechte Erstaufforstung folgender Grundstücke in Größe von insgesamt ca. 1,35 ha

Kreis: Ostholstein Gemeinde: OH Mitte
Gemarkung: Bergfeld Flur: 4 Flurstück: 27, EA-Größe: 0,7 ha

Kreis: Ostholstein Gemeinde: OH Mitte
Gemarkung: Bergfeld Flur: 3 Flurstück: 22/2, EA-Größe: 0,65 ha

Die Erstaufforstungsgenehmigung schließt gem. § 17 Abs.1 BNatSchG die Entscheidung über einen Eingriff nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs.2 bis 6 LNatSchG und im Falle


Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

einer Knickbetroffenheit eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG sowie eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ein.

Die Flächen sind in den anliegenden Karten rot markiert.

Nebenbestimmungen:

- Die Genehmigung ist auf fünf Jahre befristet und verliert ihre Gültigkeit am
- 28.02.2023 *2024!* 
- Diese Erstaufforstungsfläche kann als Ersatzaufforstung nach § 9, Abs. 7 LWaldG für eine künftige Waldumwandlung angerechnet werden, wenn die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung durch die Forstbehörde festgestellt wird. Die Anrechenbarkeit erfolgt nach § 9 Abs. 6. Danach muss die Ersatzwaldfläche dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig sein, oder werden.
- Sollten Verbandsgräben auf oder an der Fläche verlaufen, sind die jeweiligen Anforderungen (z.B. Verfügungstreifen) der betr. Wasser- und Bodenverbände einzuhalten.



Hinweis:

Bei der Aufforstung ist § 5, Abs. 2, Pkt. 3 LWaldG zu beachten. Danach ist entspr. der guten fachlichen Praxis der Aufbau naturnaher standortgerechter Mischwälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt geboten.

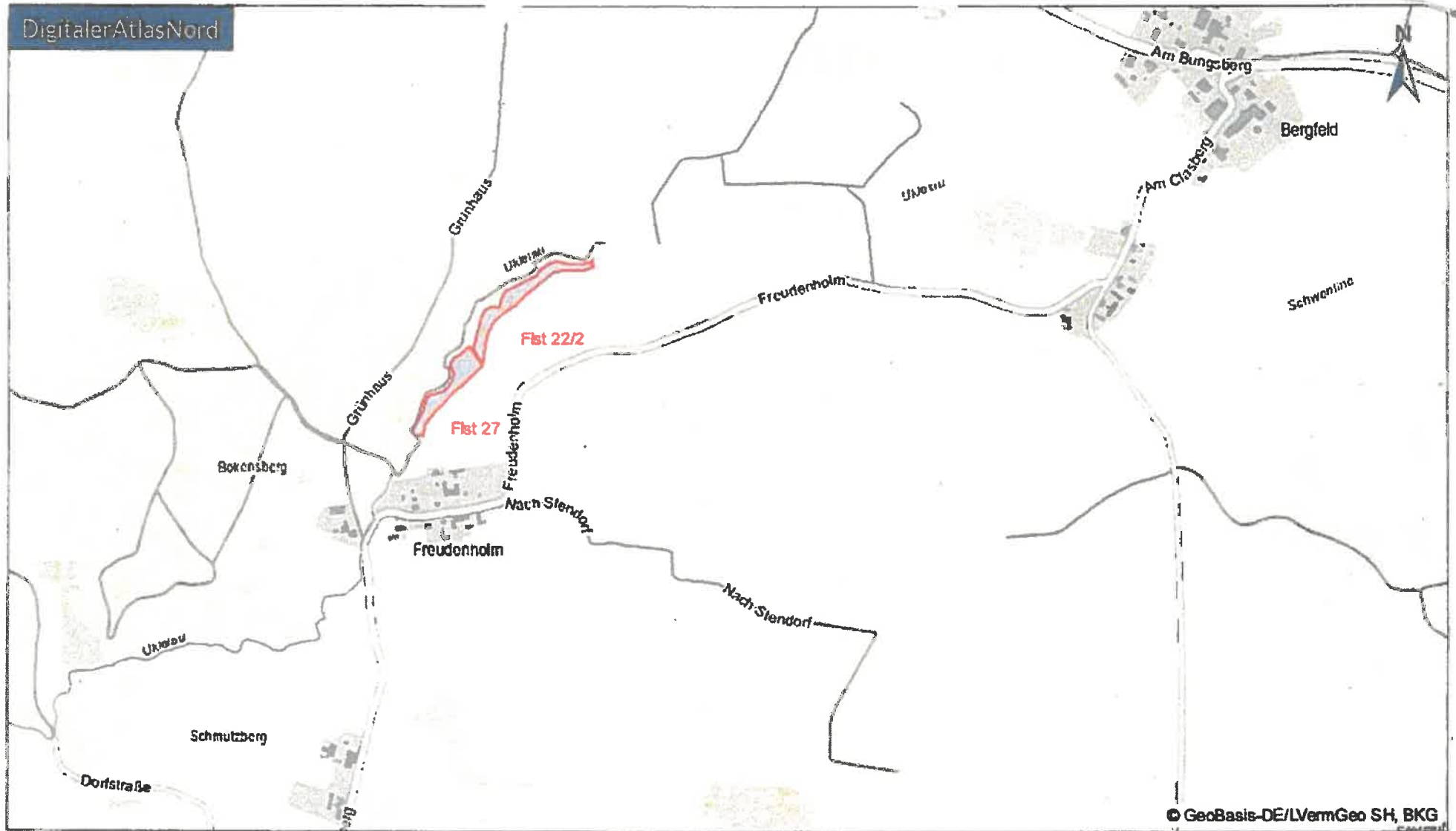
Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an eine Behörde unberührt.

Hinweis der UNB des Kreises Ostholstein:

Eine Anerkennung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche kann aus naturschutzfachlicher Sicht nur erfolgen, wenn standortgerechte Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation angepflanzt werden. Als Begründung wird auf die Konvention zum Erhalt der Biodiversität sowie auf §§ 2 und 40 Abs. 4, Ziff. 4 BNatSchG verwiesen.

Teilbereiche der Aufforstungsfläche sind ein gesetzlich geschütztes Biotop "Artenreiche Steilhänge und Bachschluchten".

Rechtsbehelfsbelehrung:



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Legende

- Override 1
- Meer
- Land

Maßstab: 1:10.000
Datum: 21.12.2018



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Legende

- Override 1
- Meer
- Land

Maßstab: 1:2.500
Datum: 21.12.2018

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Robert-Schade-Str. 24 23701 Eutin

Untere Forstbehörde



Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht vom: / [redacted]
Mein Zeichen: [redacted]
Meine Nachricht vom: / [redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

02.11.2022

Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald gem. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Ihr Antrag vom 23. März 2022 für die [redacted]
[redacted], Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Antrag vom 23. März 2022 beantragen Sie die Umwandlung einer Waldfläche.
Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

Gem. § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung
von Wald in eine andere Nutzungsart auf den nachfolgend genannten Flurstücken mit einer
Größe von zusammen 0,2282 ha erteilt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße ha	Davon Umwandlungsfläche In ha
Eutin	Fissau	8	1526	0,42	0,0234
Eutin	Fissau	8	1527	1,376	0,2048
Summe					0,2282

Die zur Umwandlung genehmigte Waldfläche ist auf dem beiliegenden Kartenausschnitt,
der Bestandteil dieses Bescheides ist, rot umrandet (Anlage 1: „Kartenausschnitt
Waldumwandlungsfläche“).

Telefon: [redacted]

E-Mail: [redacted]

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an eine Behörde unberührt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz schließt diese Genehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung ein. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat ihr Einvernehmen gem. § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz zu der Umwandlung erteilt. Eine Kopie des Einvernehmens ist als Anlage beigefügt.

Nebenbestimmungen

Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ergeht diese Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der Waldumwandlung ist auf **5 Jahre** nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet. Er verliert seine Bestandskraft am 1.10.2027.

2. Auflagen

2.1 Nutzung der Umwandlungsfläche

Zeitliche Vorgabe zur Abholzung: Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der beantragten Nutzungsart (d. h. wenn der Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Eutin Rechtskraft erlangt hat und bei Vorliegen einer Baugenehmigung) abgeholzt und gerodet werden (§ 9 Absatz 8 LWaldG).

Der Beginn der Waldumwandlung ist der unteren Forstbehörde **spätestens eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen.

2.2 Ersatzmaßnahmen

Wird die Umwandlung von Wald genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung).

Die Ersatzaufforstung ist mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten und nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu erbringen. (§ 9 Abs. 6 LWaldG)

Der Ausgleichfaktor für den Verlust der Waldfunktionen richtet sich insbesondere nach dem Alter des umzuwandelnden Waldes, sowie der Wertigkeit und Funktion der umzuwandelnden Waldfläche.

Der Verlust der Waldfunktionen ist mittelfristig wiederherstellbar, sodass das Ausgleichsverhältnis auf 1:2 festzulegen war.

Die Ersatzfläche wird im Ausgleichsverhältnis 1:2 ($0,2282 \text{ ha} \times 2 = 0,4564 \text{ ha}$) auf der nachfolgend genannten Fläche erstellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Genehmigte Erstaufforstung ha	davon Ersatzaufforstungs- fläche ha

Kasseedorf	Bergfeld	4	27	0,7	Für die Waldumwandlung
Kasseedorf	Bergfeld	3	22/2	0,65	werden 0,4564 ha angerechnet

Die Ersatzmaßnahme ist auf einem Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, grün gekennzeichnet (Anlage: „Karte Ersatzaufforstungsfläche“).

Die Erstaufforstung der Ersatzfläche ist genehmigt mit Bescheid der Forstbehörde vom 28.2.2019, Az.: [REDACTED]

Die Anlage der Ersatzaufforstung hat **innerhalb eines Jahres** nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen. Gegenstand der Pflicht zur Ersatzaufforstung sind außer dem ersten Anbau auch Ergänzungen durch spätere Nachpflanzungen, wenn diese zur Erzielung eines lückenlosen Waldbestandes nötig sind, Schutzmaßnahmen gegen Wild und Forstschädlinge sowie eine nach forstlichen Grundsätzen notwendige Pflege der Kultur.

Die Ersatzaufforstung ist mindestens bis zum Stadium der gesicherten Kultur zu pflegen und zu schützen.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt.

Die Fertigstellung der Ersatzaufforstung ist der unteren Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Waldumwandlung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Die Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten der relevanten Vogel- und Fledermausarten sind zu beachten und Störungen zu vermeiden.

2.4 Die Horstschutzzone gem. § 28 b Landesnaturschutzgesetz ist zu beachten.

2.5 Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind hinsichtlich des Artenschutzes vorzusehen:

- Fällung der Bäume nur von Anfang Dezember bis spätestens Ende Februar.
- Bei potentiellen Winterquartieren Kontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen mit einer Nutzung vor der Fällung. Diese Kontrolle ist durchzuführen bei den Bäumen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm in 1 Meter Höhe.
- Rodung und Baufeldfreimachung im unmittelbaren Anschluss, um die Ansiedlung von Brutvögeln und Kleintieren zu verhindern.

2.6 Die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (WMm/XHs) sowie die FFH-Lebensraumtypen (LRT 9130) sind bei der weiteren Planung, dem Bau und Betrieb im besonderen Maße zu berücksichtigen, sodass gem. § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG keine Schädigung der LRT und gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs 1. Nr.5 LNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope eintreten.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur nach vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

- Naturwald beeinträchtigen würde,
- benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
- der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gründe für eine Versagung der Genehmigung § 9 Abs. 3 LWaldG sind nicht gegeben. Da antragsgemäß entschieden wird und die Genehmigung nicht in die Rechte anderer Personen eingreift, ist eine vertiefte Begründung gemäß § 109 (3) Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) nicht erforderlich.

In der Gesamtheit war der Antrag somit zu genehmigen.

Die Nebenbestimmung 1. trägt den Anforderungen des § 9 Abs. 8 LWaldG Rechnung, wonach die Genehmigung der Waldumwandlung zu befristen ist und diese Frist fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Nebenbestimmung 2.1 berücksichtigt die Vorgaben des § 9 Abs. 8 Satz 3 LWaldG: danach darf die Waldfläche erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzungsart abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen 2.3; 2.4; 2.5 und 2.6 sind Voraussetzung für das erteilte Einvernehmen der Naturschutzbehörde.

Gebührenentscheidung

Diese Genehmigung ist nach § 36 LWaldG in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr wird gem. Tarifstelle 7.3.1 der Anlage „Allgemeiner Gebührentarif“ auf

■■■■,- EUR (in Worten: ■■■■■ EUR)

festgesetzt.

Die Gebühr ist bis zum ■■■■■ an das folgende Konto:



zu überweisen.

Auf dem Überweisungsträger bitte ich als Verwendungszweck zu vermerken:

Kassenzeichen: ■■■■■

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Untere Forstbehörde, Robert-Schade-Straße 24 in 23701 Eutin Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen,



Anlagen:

1. Kartenausschnitt mit Lage der Umwandlungsfläche
2. Kartenausschnitt mit Lage der Ersatzaufforstungsfläche

Sachlich richtig



Rechnerisch richtig



Gebühr:

Titel
Kostenträger
Finanzstelle



Kreis Ostholstein
Fachdienst Natur und Umwelt



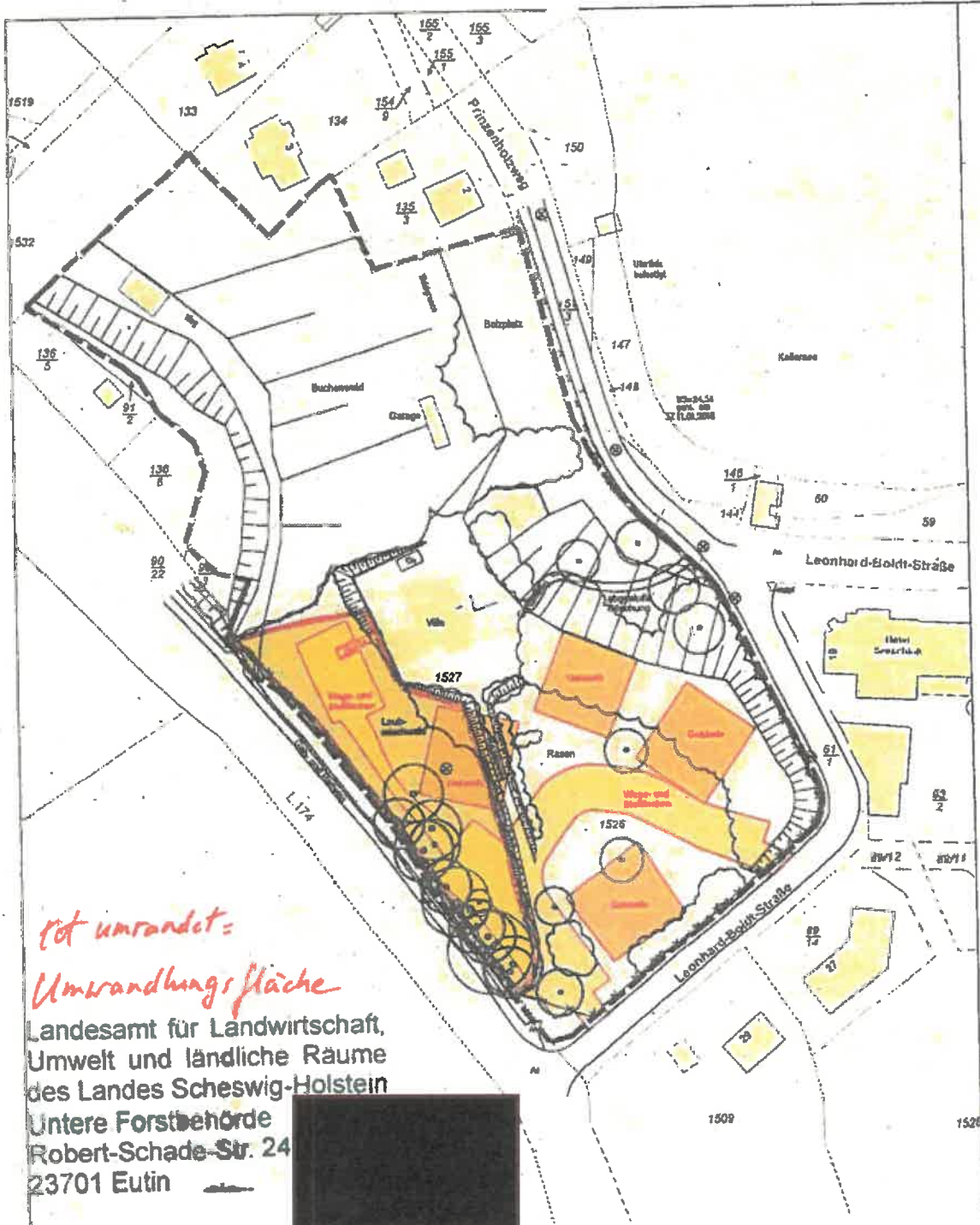
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Sehr geehrte Frau 

die anliegende Genehmigung übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,





*rot umrandet:
Umwandlungsfläche*

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde
Robert-Schade-Str. 24
23701 Eutin

Legende

- geplante Gebäude 1.812 m²
- geplante Erschließungsflächen 2.040 m²
- Zur Waldumwandlung beantragte Flächen 2.282 m²

Flurstück	Größe in m ²	davon Umwandlungsfläche in m ²
1526	4.188	234
1527	13.700	2.048
	17.898	2.282

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr.140 der Stadt Eutin

1526, 1527 Flurstücknummern

- Bestand
- Gebäude
 - Böschung

Grundlagen: [redacted]
 Vermessung: [redacted]
 Nachvermessung: [redacted]
 Hochbau: [redacted]

Höhenbezugssystem NHN (DHHN 2016)

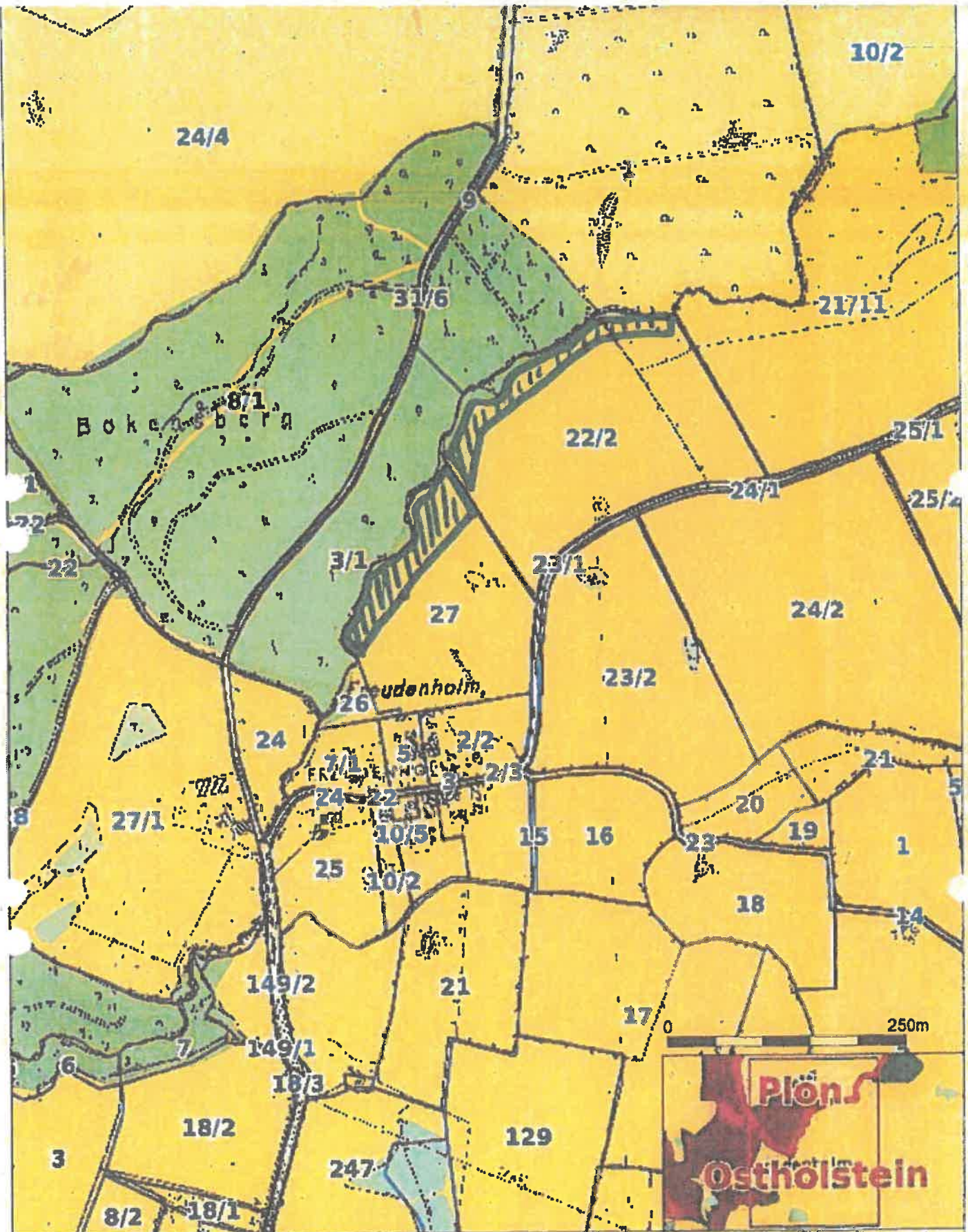
Projekt ... B-Plan Nr. 140 der Stadt Eutin,
Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald
in eine andere Nutzungsart gemäß §9 LWaldG

Auftraggeber ... [redacted]

Planinhalt ... Lageplan zum Antrag auf Waldumwandlung,
Anpassung Nordgrenze, M 1:1000

Datum ... Index A: 09. Juni 2022, 18. März 2022





SH Schleswig-Holstein
Liegenschaftsinformationssystem / STK

Gdc. Nassröder, Gemtg. Bergfeld
Flur 4, Flurstück 27, TF = 0,7 ha
Flur 3, Flurstück 22/2, TF = 0,65 ha
1,35 ha

Maßstab: 1 : 5000 Datum: 11.08.2022

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde
Robert-Schade-Str. 24
23701 Eutin

*0,4564 ha werden für die
Haldenverandlung als Ersatzaufforstung angerechnet.*

